

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 1 / 2020
-------------------------------	---

Federführendes Amt: GVV Geschäftsstelle	zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am 29.07.2020
Vorgang: AZ: 031.01	Erforderliche Protokollauszüge Verbandsvorsitzender, Verbandsgemein- den, Geschäftsstelle

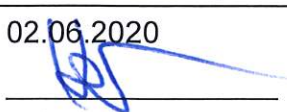
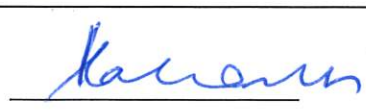
Betreff:

Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindevwaltungsverbands Winnenden

Beschlussvorschlag:

Die Verbandssatzung des Gemeindevwaltungsverbands Winnenden wird entsprechend der Anlage zu dieser Vorlage geändert und neu gefasst.

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vergabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Aus- gabe:	

Geschäftsstelle:	Sichtvermerk
02.06.2020 	
Datum / Unterschrift	Verbandsvorsitzender

Begründung:

Die Stadt Winnenden plant die Umstellung des Kassensystems auf eine zentrale digitale Buchhaltung. Die Kassen- und Rechnungsführung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden erfolgt durch die Kasse der Stadt Winnenden. Aufgrund der Umstellung auf die digitale Buchhaltung ist die Geschäftsordnung der Stadt Winnenden vom 10.11.1982 für die Mitarbeiter die für den Gemeindeverwaltungsverband Winnenden tätig sind, dringend zu überarbeiten. Es sind insbesondere Regelungen zu den Bewirtschaftungsbefugnissen der Mitarbeiter neu zu formulieren. Für diese Überarbeitung der Geschäftsordnung ist jedoch eine Anpassung der Verbandssatzung erforderlich. Aktuell hat nur der Verbandsvorsitzende die Bewirtschaftungsbefugnis. Diese kann der Verbandsvorsitzende delegieren. Da die Geschäftsordnung zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Winnenden und den Mitarbeitern der Stadt Winnenden, welche für den GVV tätig sind geschlossen wird, benötigt der Oberbürgermeister die gleiche Bewirtschaftungsbefugnis wie der Verbandsvorsitzende. Daher wird vorgeschlagen, in § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung aufzunehmen, dass der Verbandsvorsitzende seine Bewirtschaftungsbefugnis auf den Oberbürgermeister der Stadt Winnenden delegiert, damit dieser über die Geschäftsordnung weitere Regelungen betreffend der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel treffen kann.

Aufgrund dieser notwendigen Anpassung wurden auch die restlichen Paragraphen der Verbandssatzung einer Prüfung unterzogen und angepasst. Im Folgenden wird auf die weiteren einzelnen Änderungen eingegangen:

§ 1

Aufnahme der Ergänzung der gängigen Abkürzung des Gemeindeverwaltungsverbands GVV Winnenden in Klammern. Diese Ergänzung hat redaktionellen Charakter.

§ 4

In Absatz 3 wurde die Vertretungsregelung in der Verbandsversammlung betreffend der Bürgermeister der Verbandsgemeinden ergänzt. Diese war nicht geregelt. Ebenso wird festgestellt, dass die Bürgermeister der Verbandsgemeinden von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung sind, dies ist eine Ergänzung und Begründung zu § 4 Abs. 2. Sämtliche Regelungen des Geschäftsganges wurden aus § 4 herausgenommen und in den neuen § 7 aufgenommen.

§ 6

Abs. 3 dient der Definition der Position des Verbandsvorsitzenden, diese war in der bisherigen Verbandssatzung in dieser Form nicht enthalten.

Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung ist aufgrund der erforderlichen Vorberatungen für die in der Verbandsversammlung zu treffenden weisungsgebundenen Beschlüsse sehr träge. Eine kurzfristige Entscheidung die keinen Aufschub duldet, ist hier aufgrund der unterschiedlichen Sitzungstermine für die Vorberatungen in den Gemeinden und den nur zweimal im Jahr geplant stattfindenden Verbandsversammlungen nur schwer möglich. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung zur Eilentscheidung in § 6 Abs. 4 aufzunehmen. Die Eilentscheidung dient jedoch nur als letztes Mittel und die Gründe sowie die Art der Erledigung der Eilentscheidung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

Die letzte Anpassung der dem Verbandsvorsitzenden zu dauernden Erledigung übertragenen Aufgaben erfolgte im Jahr 2001. Damals wurden die in den Nummern 1 bis 8 aufgeführten Beträge von DM auf Euro umgestellt. Es wird daher vorgeschlagen die Beträge in Abs. 5 Nr. 1 bis 8 entsprechend der Inflation anzuheben, um eine gleichbleibende Berechtigung des Verbandsvorsitzenden zu gewährleisten.

In Nr. 8 erfolgt die Klarstellung, dass es sich nur um Bedienstete handelt, die der Gemeindeverwaltungsverband Winnenden eingestellt hat. Der Gemeindeverwaltungsverband Winnenden verfügt derzeit über kein eigenes Personal.

§ 7

Zur einfacheren Lesbarkeit wird vorgeschlagen, die Regelungen zum Geschäftsgang aus § 4 heraus und in einen eigenen Paragraphen aufzunehmen. Als Ergänzung erfolgt in Abs. 2, dass mindestens eine Verbandsversammlung jährlich abzuhalten ist. Diese Regelung dient der Klarstellung. Aufgrund der Geschäftslage sind zum Ende des Jahres die Haushaltssatzung und die Jahresrechnung zu beschließen, sodass mindestens eine Sitzung im Jahr ohnehin erforderlich ist.

§ 8

Es wird vorgeschlagen, in die Verbandssatzung aufzunehmen, dass die Kassen- und Rechnungsführung auf die Stadtkasse Winnenden übertragen wird. Dies ist bisher bereits über die Kostenvereinbarung geregelt. Für die Einführung der digitalen Buchhaltung ist es sinnvoll, diese der Kostenvereinbarung vorgeschaltete Zuständigkeitsregelung zu treffen.

§ 10

Es wird vorgeschlagen zur Sicherstellung der Kostendeckung für den Fall, dass weitere Aufgaben gesetzlich auf den GVV übertragen werden, soweit erforderlich Gebührensatzungen zu erlassen.

§ 12

Es wird vorgeschlagen in § 12 verschiedene klarstellende Regelungen betreffend der Aufnahme und des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern aufzunehmen. Diese dienen der gegenseitigen Rechtssicherheit.

§ 13

Aufgrund der guten Konjunkturlage wird seit mehreren Jahren keine Verbandsumlage mehr erhoben. Dieses Vorgehen kann wegen der hohen Rücklagen voraussichtlich auch bei Rückgang der Baukonjunktur noch einige Jahre beibehalten werden. Daher wird vorgeschlagen die Regelung aufzunehmen, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten bei Auflösung des Verbands nicht nur entsprechend des Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage aufzuteilen sind, sondern dass auch die Möglichkeit besteht, wenn in den letzten fünf Jahren keine Verbandsumlage erhoben wurde, die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf 30. Juni des Vorjahres als Verteilungsmaßstab heranzuziehen.

Die Neufassung der Verbandssatzung, deren Inkrafttreten zum 01.09.2020 vorgesehen ist, ist als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt. Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind im Text rot gekennzeichnet.

Die Verbandsversammlung wird gebeten, die Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden entsprechend der Anlage zu dieser Vorlage zu beschließen.

**Neufassung der
V e r b a n d s s a t z u n g
des
Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
vom
29.07.2020**

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit den § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die folgende

V E R B A N D S S A T Z U N G

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

1. Die Stadt Winnenden und die Gemeinden Leutenbach und Schwaikheim (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Winnenden (GVV Winnenden).
2. Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Winnenden.

§ 2

Aufgaben des Verbands

1. Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
2. Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltungen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) Als gesetzliche Erledigungsaufgabe den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

- b) Als weitere Erledigungsaufgabe den Betrieb eines zentralen Fuhrparks für Spezialfahrzeuge und Spezialmaschinen.
3. Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende gesetzliche Aufgaben (gesetzliche Erfüllungsaufgaben):
 - a) Die vorbereitende Bauleitplanung und
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
4. Der Verband nimmt die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr mit Ausnahme der gesetzlichen Erledigungsaufgaben gem. § 61 Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 4 der Gemeindeordnung, die jeweils im Aufgabenbereich der einzelnen Verbandsgemeinden bleiben.

§ 3

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- Die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat und
- der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gem. § 6 gegeben ist.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Winnenden, den Bürgermeistern der Gemeinden Schwaikheim und Leutenbach sowie aus weiteren Vertretern. Jeder Mitgliedsgemeinde steht für je angefangene 2000 Einwohner ein Sitz zu. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf 30. Juni des Vorjahres.

Jede Gemeinde stellt einschließlich des Bürgermeisters mindestens fünf Vertreter, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Einwohner.

3. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle Ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter.

4. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
5. Für jeden weiteren Vertreter sind zwei Stellvertreter zu bestellen, die diesen im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.
2. Der Verwaltungsrat bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und berät den Verbandsvorsitzenden bei Entscheidungen über Bedienstete des Verbands, soweit diese in seine Zuständigkeit fallen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- 1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Mitte des Verwaltungsrats in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 4 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- 3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsverwaltung. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbands.
- 4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern der Verbandsversammlung mitzuteilen.
- 5) Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen
 1. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 35.000 € im Einzelfall.

2. Der Abschluss von Werk- oder Dienstverträgen bis zum Betrag von **35.000 €** im Einzelfall.
3. Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlungen oder für die Aufgabenerfüllung von Verbandsangelegenheiten.
4. Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von **5.000 €**.
5. Bewilligung von Stundungen bis zum Betrag von **20.000 €** im Einzelfall und bis zur Höchstdauer von 12 Monaten.
6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von **10.000 €** im Einzelfall.
7. Die Anpassung der Stundensätze gem. § 2 Abs. 3 der Kostenvereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 an die gesetzlichen oder tariflichen Veränderungen.
8. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Vergütungsgruppe BAT IV a, **soweit diese nicht gleichzeitig Bedienstete der Stadt Winnenden sind.**

§ 7

Geschäftsgang

1. Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. **Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten.** Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder oder eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über
 - a) das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband,
 - b) Zuständigkeiten nach dieser Satzung,
 - c) die Aufstellung des Flächennutzungsplans,

d) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung sowie

e) die Kostenvereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 2

bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

5. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbands bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

§ 8

Geschäftsführung und Kassen- und Rechnungsführung

1. Die Geschäftsführung des Verbands besorgen ein Geschäftsführer und dessen Stellvertreter; sie sind nebenamtlich tätig.
2. Die Geschäftsführung umfasst die Erledigung sämtlicher allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Geschäftsstelle des Verbands.
3. Die Kassen- und Rechnungsführung wird auf die Stadtkasse Winnenden übertragen.

§ 9

Verbandsverwaltung

1. In der Regel bedient sich der Verband zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden. Das Nähere regelt eine Kostenvereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Winnenden. Die Stadt Winnenden erlässt eine Geschäftsordnung für die bereitgestellten Bediensteten. Der Verbandsvorsitzende delegiert seine Bewirtschaftungsbefugnis gem. § 6 Abs. 5 Nr. 1 auf den Oberbürgermeister der Stadt Winnenden.
2. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben nach § 2 kann der Verband auch Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans einstellen.
3. Verletzt ein Bediensteter nach § 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 10

Finanzierung

1. Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen, soweit diese nicht alle Mitgliedsgemeinden gleichmäßig betreffen, kostendeckende Entgelte nach der Kostenvereinbarung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2. **Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 sind soweit erforderlich Gebührensatzungen zu erlassen.**
2. Den nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf 30. Juni des Vorjahres.
3. Zur Finanzierung der Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage. Sie wird nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Sondervereinbarungen sind möglich.
4. Die allgemeine Verbandsumlage ist zu Beginn des Rechnungsjahres fällig. Die Verbandsverwaltung fordert von den Verbandsmitgliedern je nach Kassenlage entsprechende Abschlagszahlungen an. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Winnenden ("Blickpunkt Winnenden"), der Gemeinden Schwaikheim (Mitteilungsblatt) und Leutenbach (Amtsblatt).

§ 12

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. **Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.**
2. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. **Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl.**

3. Beim Ausscheiden aus dem Verband besteht kein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 13

Auflösen des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörender Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen, oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage, **sofern die letzte Verbandsumlage länger als fünf Jahre zurückliegt sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf 30. Juni des Vorjahres heranzuziehen.** Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Winnenden.

Die übrigen Gemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen und Änderungen der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden außer Kraft.